

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Project 24

1. Einleitung

- a. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Grundlage festgelegt, auf der Project24 - Christine Krakau, nachfolgend Project24 genannt, Pakete, Frachtgüter, Kleinsendungen, Dokumente und Briefsendungen, nachfolgend Sendung befördert. Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen Project24 und den einzelnen Vertragspartnern, als da zu nennen sind: Auftraggebende Kunden oder Kuriere –nachfolgend Versender-, Auftragnehmende Kuriere –nachfolgend Vertragspartner-.
- b. Der Vertragspartner/Versender erkennt durch seinen Auftrag die AGB von Project24 uneingeschränkt an. Alle Vertragsbedingungen zwischen Project24 und dem Vertragspartner/Versender sind in diesen AGB, dem gegenseitig geschlossenen Vertrag und in den jeweils gültigen Tarif- tabellen und Serviceleistungen enthalten. Abweichungen zu diesen Bedingungen sind nur auf Grund gesonderter schriftlicher Vereinbarung wirksam. Erfüllungsgehilfen von Project24 haben keine Befugnis, auf Klauseln der Verträge und der vorliegenden AGB zu verzichten oder diese zu ändern.
- c. Die Nichtberufung auf Bestimmungen dieser AGB stellt keinen Ver- zicht seitens Project24 auf die zukünftige Berufung auf diese oder an- dere Bestimmungen dar.
- d. Project24 ist jederzeit berechtigt, Subunternehmer zur Ausführung von Dienstleistungen und Verträgen zu beauftragen, für die alle jeweils diese Bedingungen gelten. Sendungen können über jeglichen Zwischenstop transportiert werden, den Project24 für angemessen hält.

2. Umfang der Dienstleistungen

- a. Sofern keine besonderen Dienstleistungen vereinbart worden sind, beschränkt sich der von Project24 angebotene Service auf Abholung, Transport, gegebenenfalls Zollabfertigung und Zustellung der Sendung.
- b. Befördert werden nur Sendungen, die den verbindlichen Sendungs- definitionen der Project24 (Tabelle „Tarife und Serviceleistungen“, jeweils neueste Fassung) einzuordnen sind und keinem Transportaus- schluss unterliegen. Der Versender muss gewährleisten, dass der Inhalt des Paketes nicht gegen geltendes Recht verstößt.
- c. Der Versender gewährleistet die Richtigkeit und Vollständigkeit aller für den Beförderungsvertrag relevanten Angaben, insbesondere über die Beschaffenheit und den Inhalt der zu befördernden Sendungen und die unverzichtbaren Empfängerangaben im jeweiligen Bestimmungsland nebst Vollständigkeit der Versanddokumente. Alle relevanten Daten müssen rechtzeitig übermittelt werden.
- d. Die Güter, die durch den Versender der Project24 zur Beförderung übergeben werden, müssen so verpackt und geschützt sein, dass sie auf Förderanlagen und Rollbändern befördert werden können, sowie normalen Transportbeanspruchungen standhalten, ohne selbst beschädigt zu werden oder Menschen, Beförderungsmitteln Schaden zuzufügen.
- e. Eine Verpflichtung zur Überprüfung der Empfangsberechtigung an den jeweiligen Stationen bzw. bei vorgegebenen Punkten des Waren- umschlages durch Project24 oder deren Beauftragten besteht nicht. Anwesenheit am jeweiligen vorgeannten Bestimmungsort berechtigt zur Übernahme der Sendung, sofern keine persönliche Übergabe vereinbart ist.

3. Ausschluss von der Beförderung

- a. Ausgeschlossen vom Transport sind alle Sendungen, die den Spe- zifikationen gemäß Ziffer 2 nicht entsprechen.
- b. Ebenfalls ausgeschlossen sind verderbliche Güter, sterbliche Über- reste, Kadaver, Carnetware wenn grenzüberschreitend, Schusswaffen und Munition, Gefahrgut, sowie die aufgeführten Punkte unter Ziffer 8.
- c. Die Beförderung wird durch Project24 bei falschen oder unvollständigen Versanddaten, nicht übertragenen Versanddaten verweigert bzw. wer- den Sendungen dennoch weitertransportiert, trägt die Versandstation Kosten für eventuelle Sonderfahrzeuge entstehende Sonderkosten. Für die Einlagerung solcher Sendungen trägt der Vertragspartner/Versender. Die Haftung für eingelagerte oder weiter zu transportierende Sendungen werden ausgeschlossen.
- d. Project24 behält sich das Recht vor, jedes zum Transport übergebene Paket jederzeit zu öffnen und zu prüfen, ist dazu aber nicht verpflichtet.
- e. Project24 ist berechtigt, die Übernahme oder Weiterbeförderung zu ver-

- weigern, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2b; 2c; 2d nicht zutreffen und/oder die Ausschlüsse gemäß 8b gegeben sind.
- f. Project24 befördert keine Waren, die in der Tabelle „Tarife und Serviceleistungen“ als von der Beförderung ausgeschlossen aufgeführt sind.

4. Zollformalitäten

- a. Mit dem Transportauftrag ermächtigt der Vertragspartner/Versender Project24 oder deren Beauftragten, die Zollformalitäten bei einem Grenzübertritt zu besorgen.
- b. Der Versender ist zur Vorlage vollständiger und korrekter Unterlagen für die Zollabwicklung verpflichtet.
- c. Bedingt durch die Linienführung wird der zuständige Grenzübergang und Spediteur für die Verzollung/den Begleitschein durch Project24 oder dem zuständigen Kurier bestimmt. Das gleiche gilt auch für die zollrechtliche Abfertigung im jeweiligen Bestimmungsland (Freimachung der Zollsendung).
- d. Der Vertragspartner/Versender übernimmt alle Zölle, Gebühren und Ab- gaben, sowie sonstige Kosten laut den vorgelegten Belegen, die dem Empfänger aus der Annahme der Sendung bestehen.

5. Gewichtskontrolle

- a. Project24 hat das Recht, festgestellte Gewichts- oder Volumenabwei- chungen kostenpflichtig zu Lasten des Vertragspartners/Versenders zu korrigieren.
- b. Grob fahrlässig oder vorsätzlich falsch gemachte Gewichts- oder Vo- lumenangaben entbinden Project24 oder ihre Subunternehmer von der weiteren Beförderung. Der Versender haftet im Fall der vorgenannten falschen Gewichtsangabe in vollem Umfang ursächlich für alle sich in der Folge und/oder Rechtsfolge daraus resultierender Ereignisse.

6. Reklamation/Schadensmeldung

- a. Äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen müssen sofort bei Übernahme/Übergabe des Transportgutes schriftlich festgehalten und Project24 gemeldet werden.
- b. Äußerlich nicht erkennbare Schäden und/oder (Teil-)Verluste haben spätestens binnen sieben Tagen oder sofort nach Erlangen der Kenntnis bzw. bei Reklamation durch den Empfänger (CMR Artikel 30) zu er- folgen.
- c. Eine Schadenersatzleistung des Frachtführers für schuldhaft ver- ursachte Schäden durch geringfügige Lieferfristüberschreitung ist der Höhe nach auf das zu zahlende Frachttentgelt begrenzt. Schäden in Folge von Lieferfristüberschreitung durch höhere Gewalt oder nicht schuldhaft zu vertretende Umstände oder Widrigkeiten, sind aus- geschlossen. Alle weiteren Schadenersatzansprüche, auch für Folge- schäden sind ausgeschlossen.
- d. Eine Schadenersatzleistung des Frachtführers für schuldhaft verur- sachte, nicht geringfügige Lieferfristüberschreitung, wird ohne Verständigung von Project24 und/oder des Vertragspart- ners/Versenders als grobe Fahrlässigkeit gewertet.
- e. Der Verursacher haftet für alle Aufwendungen und sonstige Kosten oder Schäden, die gemäß Ziffer 6d entstehen.
- f. Für die Beschädigung oder den Verlust von Sendungen haftet Project24 nur insoweit, als dass ihr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nach- gewiesen wird.
- g. Alle Ansprüche an Project24 müssen Project24 gegenüber unverzüglich schriftlich und entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestim- mungen geltend gemacht werden. Ungeachtet dessen verjähren alle Ansprüche gegen Project24, wenn diese Ansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach dem Zustelltag oder im Falle der Nichtzustellung ab dem Tag, an dem das Gut hätte abgeliefert werden müssen, gerichtlich geltend gemacht werden. Eine Sendung gilt erst dann verloren, wenn sie nicht innerhalb von 30 Tagen –bei grenzüberschreitenden Beför- derungen 40 Tage- nach Zugang des vollständigen Bearbeitungs- formulars bei Project24 aufgefunden wurde.

7. Auslieferungsnachweis (POD)

- a. Die aus der EDV gezogenen Daten weisen die ordnungsgemäße Zustellung, mit Datum, Uhrzeit und Namen aus. Sie gelten an Stelle des Frachtbriefes. Gleiches gilt für die digitalisierte Unterschrift des Empfängers und dessen Reproduktion. Die Vertragsparteien kommen überein, dass diese Unterschrift die gleiche Gültigkeit wie auf dem Frachtbrief oder der Rollkarte hat.
- b. Alle Partner von Project24 verpflichten sich auf Anforderung einen schriftlichen Abliefersnachweis der Project24 und auf Verlangen dem Auftraggeber/Versender unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

8. Haftung

- a. Project24 haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung entsteht, während sich die Sendung in der Obhut von Project24 befindet, bis zu einem Betrag von 8,33 SZR je kg des Rohgewichtes der Sendung. Das gleiche gilt für Beförderungsgut im grenzüberschreitenden Verkehr für Anliegerstaaten der BRD, sofern diese Linienanbindungen durch vertragliche Übereinkunft im Auftrag von Project24 geführt werden. Für Schadenersatzansprüche oberhalb dieser Grenze und für Verkehrsverträge, für die anderweitig eine Versicherung besteht, finden die gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches §431 (HGB) bzw. des Art. 23 Abs. 1-5 nach CMR mit (8,33 SZR) Anwendung.
- b. Deckungseinschränkung / Ausschluss von Versicherungsschutz liegt vor bei Haftungsansprüchen aus Schäden und Verlusten von
 - Alkohol, Textilien, Tabakwaren, EDV-, Optischen- und Telekommunikationsgeräten, Unterhaltungselektronik sowie deren Zubehör, Dokumenten und Urkunden, soweit der Gesamtwert einen Betrag von Euro 5.000,- pro Sendung übersteigt.
 - Pelze, Bank- und Bijouterie-Valoren, Umzugsgut, Kunstgegenständen, Antiquitäten, Edelmetallen, Edelsteinen, echten Perlen, Geld, Valoren, Telefon-, Kredit- und Chipkarten, echten Teppichen, Gemälden und sonstigen Gegenständen, die eine geldwerte Leistung verkörpern.
 - Temperaturgeführten Gütern und Tiefkühlgut, Arzneien.
 - Neumöbeln, Messe-/Ausstellungsgütern, gebrauchten/beschädigten Gütern.
 - Tiersendungen, Pflanzen; aus Carnet TIR – Verfahren, Lieferfristgarantien.
 - Hochwertige Diebstahlgefährdete Sendungen müssen Project24 zur Annahme des Transportes angezeigt und dementsprechende Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Geschieht dies nicht, so wird die Beförderung auf alleiniges Risiko des Versenders durchgeführt.
- c. Für Verkehrsverträge innerhalb und zwischen den Staaten Europas, jedoch ohne die Staaten der GUS.

9. Versicherung

- a. Project24 besorgt eine Versicherung des Gutes (z. B. Transport- oder Lagerversicherung) bei einem Versicherer seiner Wahl, nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung unter Angabe der Versicherungssumme und den zu deckenden Gefahren. Im Zweifel hat Project24 nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung zu entscheiden und sie zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen. Kann Project24 wegen Art der zu versichernden Güter oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, hat Project24 dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- b. Für die Versicherungsbesorgung, Einziehung des Entschädigungsbetrages und sonstige Tätigkeiten bei der Abwicklung von Versicherungsfällen steht Project24 eine besondere Vergütung zu.

10. Nachnahmen

- a. Für den nationalen Versand besteht die Möglichkeit, Sendungen als Warennachnahme auf eigenes Risiko bis zu einem Betrag von EUR 2.500 zu versenden (Inkasso). Die Warennachnahme muss dazu als solches in der dafür vorgesehenen Rubrik des Frachtscheines hinterlegt und dem Partner schriftlich angezeigt werden. Aus dem Frachtbrief muss eindeutig hervorgehen, dass eine Warennachnahme einzuheben ist.
- b. Für den internationalen Versand ist die Einhebung von Warennachnahme unvereinbar mit der Arbeitsweise eines Expresssystems, und daher nur beschränkt möglich. Durch Versenden von Nachnahmen entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem Versender und der ausliefernden

Station. Eine Haftung seitens Project24 ist ausgeschlossen. Nachnahmen sind unverzüglich an das von den Auftraggebenden Kurier bekannt gegebenem Bankkonto (Spesen zu Lasten des Versenders) zu überweisen. Aufrechnungen von Nachnahmen mit Forderungen an Project24 sind ausgeschlossen.

11. Leistungsentgelt

- a. Maßgebend für den Versand von Beförderungsgut ist die jeweils am Versandtag nach Sendungs- und Leistungsart gestaffelten gültigen Tariftable von Project24, zzgl. der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen MwSt, der Versicherungs- und Transportversicherungsprämie zzgl. der jeweils gültigen, gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssteuer sowie sonstiger anfallender Kosten.
- b. Ist das Volumengewicht größer als das Effektivgewicht, so wird dem Frachtentgelt das Volumengewicht nach IATA-Formel (Länge cm x Breite cm x Höhe cm/6000) zugrunde gelegt.
- c. Sendungen, deren Annahme der Empfänger verweigert oder unzustellbar sind, erfolgt die Rücksendung auf Kosten des Auftraggebers. Nachträgliche Verfügungen des Auftraggebers, die den Beförderungsverlauf kostenmäßig beeinflussen, gehen zu Lasten dessen.

12. Schriftform

Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

13. Erfüllungsort ist Köln. Gerichtsstand ist Köln.

14. Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen teilweise oder ganz unwirksam sein, wird hierdurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahe kommt. Sie erhalten diese AGB auf Anfrage bei Project24 und/oder über die Internetseite von Project24 auch zum Ausdruck.

Stand 16.08.2007